

31./VIII. 1916

Die Konfiskation des „Palazzo di Venezia“ in Rom.

Protest des k. u. k. Ministeriums des
Aeußern.

Das k. u. k. Ministerium des Aeußern hat unterm 30. August d. J. die königlich spanische Botschaft am Quirinal bitten lassen, namens der k. u. k. Regierung beim Kabinett von Rom wegen der Konfiskation des Palastes der österreichisch-ungarischen Botschaft beim Heiligen Stuhl einen Protest zu überreichen, der in deutscher Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Mit dem italienischen Dekret vom 25. August d. J. wurde der unter dem Namen „Palazzo di Venezia“ bekannte Palast der österreichisch-ungarischen Botschaft beim Heiligen Stuhl für italienisches Staatseigentum erklärt und die k. u. k. Regierung unter Festsetzung einer Frist aufgefordert, den Palast zu räumen.

Obwohl Italien schon hinlänglich Beweise dafür gegeben hat, daß es vor keinem noch so schweren Rechtsbruch zurückweicht, wenn es gilt, seine Begierlichkeiten zu befriedigen, so kann die k. u. k. Regierung doch nicht umhin, gegen den neuerlichen Gewaltakt, dessen sich die italienische Regierung schuldig gemacht hat, aufs entschiedenste Verwahrung einzulegen.

Die k. u. k. Regierung hält es unter ihrer Würde, auf die teils lügenhaften, teils lächerlichen Vorwände einzugehen, mit welchen Italien jene Trebelstat zu bemänteln sucht, und sie beschränkt sich darauf, festzustellen, daß die italienische Regierung vor demagogischen Umtrieben auch dann nicht zurückweicht, wenn sie damit feierlich verbrieften Verpflichtungen ins Gesicht schlägt.

Im Friedensvertrag vom 3. Oktober 1866 hat Italien das Eigentumsrecht Oesterreichs am Palazzo Venezia ausdrücklich anerkannt, nachdem schon in der Konvention mit Frankreich vom 24. August 1866 die Unantastbarkeit dieses Rechtes ausgesprochen worden war.

Das italienische Dekret vom 25. August widerspricht aber nicht weniger den italienischen Gesetzen selbst, die den zum Heiligen Stuhl entsendeten Vertretern der Mächte alle Privilegien zuerkennen, wie sie den beim königlich italienischen Hof beurlaubten Diplomaten zustehen. Die Vertreibung der k. u. k. Botschaft beim Heiligen Stuhl aus dem Palast, wo sie ihren Sitz hatte, verlegt in gleicher Weise die Privilegien Seiner Heiligkeit des Papstes, wie die Rechte Oesterreich-Ungarns.

Indem die k. u. k. Regierung erklärt, daß sie das Dekret vom 25. August als null und nichtig betrachtet, behält sie sich vor, alle ihr in dieser Angelegenheit geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.